



HESSISCHER LANDTAG

07. 08. 2018

INA

**Änderungsantrag
der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
zu dem Gesetzentwurf
der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes
Drucksache 19/6162**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Buchst. b wird als neuer Buchst. c eingefügt:
 - "c) Nach der Angabe zu § 28 wird folgende Angabe eingefügt:
"§ 28a Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen"
 - bb) Die bisherigen Buchst. c und d werden die Buchst. d und e.
 - cc) Der bisherige Buchst. e wird Buchst. f und wie folgt gefasst:
 - "f) Die Angaben zu den Anlagen werden wie folgt gefasst:
"Anlage 1 (aufgehoben)
Anlage 2 (aufgehoben)
Anlage 3 (aufgehoben)
Anlage 4 (aufgehoben)
Anlage 5 (aufgehoben)
Anlage 6 (aufgehoben)"
 - b) Nach Nr. 2 wird als Nr. 2a eingefügt:
 - "2a. In § 3 Abs. 1 werden nach dem Wort "Mitglieder" die Wörter "und deren Angehörigen" eingefügt."
 - c) In Nr. 5 Buchst. b wird § 9 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 wie folgt gefasst:
 - "2. tot geborenen Kindes, das mit einem Geburtsgewicht von mindestens 500 Gramm oder nach der 24. Schwangerschaftswoche geboren wurde."
 - d) In Nr. 6 wird § 10 wie folgt geändert:
 - aa) In Abs. 7 Satz 2 wird die Angabe "Muster der Anlage 5" durch "durch Rechtsverordnung nach § 28a festgelegten Vordruckmuster" ersetzt.
 - bb) Abs. 8 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 1 wird die Angabe "den Mustern der Anlage 1 und 2" durch "dem durch Rechtsverordnung nach § 28a festgelegten Vordruckmuster" ersetzt.
 - bbb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 - "Der Leichenschauschein besteht aus einem nicht vertraulichen und einem vertraulichen Teil."

- ccc) Nach Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:
- "Der Leichenschauschein ist dem für die Beurkundung des Sterbefalls zuständigen Standesamt vorzulegen; der vertrauliche Teil wird von dort jeweils an die in Satz 2 und Abs. 9 Satz 2 genannten Stellen, der nicht vertrauliche Teil nach der Beurkundung des Sterbefalls an die Friedhofsverwaltung weitergeleitet."
- cc) In Abs. 9 Satz 5 wird die Angabe "Muster der Anlage 3" durch "durch Rechtsverordnung nach § 28a festgelegten Vordruckmuster" ersetzt.
- e) Nach Nr. 7 wird als Nr. 7a eingefügt:
- "7a. § 15 wird wie folgt gefasst:
- "§ 15
Beschaffenheit der Särge
- Für die Aufbewahrung in einer Leichenhalle und die Beförderung der Leiche ist ein fester, gut abgedichteter Sarg zu benutzen. Für die Beförderung einer Leiche kann auch ein gut abgedichteter Transportsarg oder Leichensack benutzt werden. Bei der polizeilichen Bergung von Leichen ist zudem ein spurensicherer Transport zu gewährleisten."
- f) Nr. 8 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchst. a Doppelbuchst. bb wird das Wort "sechs" durch "neun" ersetzt.
- bb) Buchst. c wird wie folgt gefasst:
- "c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- "(3) Die Fristen des Abs. 1 gelten auch, wenn eine Angehörige oder ein Angehöriger die Bestattung eines tot geborenen Kindes, das nicht unter die Regelung des § 9 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 fällt, eines Fötus oder eines Embryos veranlasst."
- g) In Nr. 11 Buchst. a wird die Angabe "nach Anlage 3" gestrichen und nach der Angabe "Abs. 9" die Angabe "Satz 5" eingefügt.
- h) Nr. 12 wird wie folgt geändert:
- aa) Buchst. a wird wie folgt gefasst:
- "a) In Abs. 1 wird die Angabe "(Anlage 5)" durch "entsprechend dem durch Rechtsverordnung nach § 28a festgelegten Vordruckmuster" ersetzt."
- bb) In Buchst. b wird die Angabe "§ 11" durch "§ 12" ersetzt.
- i) Nach Nr. 13 werden als Nr. 13a und Nr. 13b eingefügt:
- "13a. Dem § 26 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
- "Für die Umbettung einer Urne bedarf es abweichend von Satz 1 des Einvernehmens mit dem Gesundheitsamt nicht."
- 13b. Nach § 28 wird als § 28a eingefügt:
- "§ 28a
Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen
- Die für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Vordruckmuster nach § 10 Abs. 7 Satz 2, Abs. 8 Satz 1, Abs. 9 Satz 5 und § 22 Abs. 1 zu bestimmen."
- j) Nr. 14 Buchst. a Doppelbuchstabe ee wird wie folgt gefasst:
- "ee) Nr. 6 wird wie folgt gefasst:
- "6. den Regelungen des § 12, § 15, § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 1, § 18 Abs. 1, § 20 Abs. 3 Satz 1 und 2, § 22 Abs. 1, § 23 Abs. 1 und 3, § 25 Abs. 1 Satz 1 oder § 26 Abs. 1 zuwiderhandelt."
- k) In Nr. 15 wird § 29a Abs. 1 Nr. 6 wie folgt gefasst:
- "6. letzter Wohnsitz,"
- l) Nr. 18 wird wie folgt gefasst:
- "18. Die Anlagen 1 bis 6 werden aufgehoben."
- m) Nr. 19 wird aufgehoben.

2. Art. 2 wird wie folgt gefasst:

"Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. März 2019 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Art. 1 Nr. 1 Buchst. c und Nr. 13b am Tag nach der Verkündung in Kraft."

Begründung

A Allgemeines

Durch den vorliegenden Änderungsantrag wird der Änderungsantrag LT-Drs. 19/6226 ersetzt. Dieser Änderungsantrag sah vor, dass die dem Gesetzentwurf nicht beigelegten Anlagen als Anhang zum Gesetzentwurf aufgenommen werden. Einer Beifügung der Anlagen bedarf es nicht mehr, da diese aus dem Gesetz in den Verordnungsrang überführt werden sollen. Vorgeesehen ist eine Verordnungsermächtigung, nach welcher die für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und damit auch für das Friedhofs- und Bestattungswesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister die im Gesetz vorgesehenen Vordruckmuster durch Rechtsverordnung erlässt (vgl. Begründung zu Nr. 1 Buchst. a, d, g, h, i und l).

B Zu den einzelnen Änderungen

Zu Nr. 1 Buchst. a

Notwendige redaktionelle Anpassungen des Inhaltsverzeichnisses durch Aufnahme der neuen Regelung des § 28a FBG und der beabsichtigten Überführung der Vordruckmuster in den Verordnungsrang.

Zu Nr. 1 Buchst. b

Nach § 3 Abs. 1 FBG können Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zur Bestattung ihrer Mitglieder Friedhöfe in eigener Verwaltung anlegen, unterhalten und erweitern. Durch die vorgesehene Ergänzung soll auf Wunsch der Kirchen auch die Bestattung von Angehörigen der Mitglieder ermöglicht werden.

Zu Nr. 1 Buchst. c

Die bisherige Legaldefinition des Begriffs der Leiche in Art. 1 Nr. 5 des Gesetzentwurfs (§ 9 Abs. 2 FBG neu) soll erneut angepasst werden. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat im Rahmen einer Länderbeteiligung in dem Entwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Personenstandsverordnung eine erneute Änderung der personenstandsrechtlichen Abgrenzung von Tot- und Fehlgeburten im Sinne des § 31 Abs. 2 und 3 PStV vorgesehen. Zukünftig soll personenstandsrechtlich ein tot geborenes Kind dann vorliegen, wenn das Gewicht mindestens 500 Gramm beträgt oder die 24. Schwangerschaftswoche erreicht wurde. Im Vorgriff auf die beabsichtigte Regelung soll diese Abgrenzung für die gewünschte Harmonisierung mit dem Personenstandsrecht auch für die Legaldefinition der Leiche im Sinne des Gesetzes herangezogen werden.

Zu Nr. 1 Buchst. d

Künftig sollen die für die Durchführung des Gesetzes notwendigen Vordruckmuster durch Rechtsverordnung der für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Ministerin oder des hierfür zuständigen Ministers festgelegt werden. Dies gewährleistet, dass insbesondere für gestalterische Anpassungen der Anlagen kein eigenes Gesetzgebungsverfahren durchlaufen werden muss. Redaktionell müssen alle Bezüge auf die Anlagen im Gesetz angepasst werden. Zudem sind bislang nur die Empfänger, aber nicht die Übermittlungswege für den Leichenschauchein geregelt. Mit der Neuregelung in § 10 Abs. 8 Satz 6 FBG wird klargestellt, dass der Leichenschauchein zunächst dem Standesamt zum Zwecke der Beurkundung des Todesfalls vorzulegen ist. Dieses leitet den Leichenschauchein an die nach § 10 Abs. 8 Satz 2 FBG genannten Stellen und den für eine Zweite Leichenschau bzw. eine Obduktion erforderlichen Teil an das nach § 10 Abs. 9 Satz 2 FBG zuständige öffentliche rechtsmedizinische Institut weiter.

Zu Nr. 1 Buchst. e

Bislang ist in § 15 Abs. 1 FBG gesetzlich vorgeschrieben, dass eine Leiche in einem gut abgedichteten Sarg zu transportieren ist. Ausreichend für den Transport sind jedoch auch ein gut abgedichteter Transportsarg sowie ein Leichensack. Das Anliegen von Hessen-Bestatter, des Landesinnungsverbandes für das Hessische Bestattungsgewerbe und des Deutschen Instituts für Bestattungskultur soll insoweit aufgegriffen und die Regelung entsprechend ergänzt werden. Zugleich sollen die bisherigen Vorgaben für die Beschaffenheit von Särgen beim Transport zusammengefasst und gestrafft werden.

Zu Nr. 1 Buchst. f

Der Gesetzentwurf sieht die Neueinführung einer Bestattungsfrist von sechs Wochen für Urnen vor (vgl. Art. 1 Nr. 8 Buchst. a Doppelbuchst. bb des Gesetzentwurfs). In der Anhörung wurde

vorgetragen, dass diese Frist zu kurz sei. Es wird daher vorgeschlagen, die Frist um drei Wochen zu verlängern. Nach dem bisherigen § 16 Abs. 3 FBG gelten die Bestattungsfristen des § 16 Abs. 1 FBG auch für tot geborene Kinder sowie Föten, die nicht dem Leichenbegriff unterfallen. Die Vorschrift muss der erneuten Änderung der Legaldefinition einer Leiche (vgl. Begründung zu Art. 1 Buchst. c des Entwurfs) angepasst werden.

Zu Nr. 1 Buchst. g

Die Änderungen sind erforderlich, da die Anlagen künftig durch Rechtsverordnung erlassen werden und nicht mehr Teil des Gesetzes sein sollen (vgl. Begründung zu Art. 1 Buchst. d dieses Entwurfs).

Zu Nr. 1 Buchst. h

Die redaktionellen Änderungen sind erforderlich, da die Anlagen künftig durch Rechtsverordnung erlassen werden und nicht mehr Teil des Gesetzes sein sollen (vgl. Begründung zu Nr. 1 Buchst. d dieses Entwurfs). Ferner soll ein redaktioneller Fehler beseitigt werden.

Zu Nr. 1 Buchst. i

Für die Umbettung einer Leiche oder Urne bedarf es der Erlaubnis des Gemeindevorstands. In der Praxis besteht Rechtsunsicherheit, ob es zudem auch bei der Umbettung einer Urne des Einvernehmens mit dem Gesundheitsamt bedarf. Da die Umbettung einer Urne gesundheitlich unbedenklich ist, soll mit dem neuen § 26 Abs. 2 Satz 4 FBG klargestellt werden, dass es des Einvernehmens in diesem Fall nicht bedarf.

Zudem muss für den Erlass der für die Durchführung des Gesetzes notwendigen Vordruckmuster (vgl. Begründung zu Art. 1 Buchst. d dieses Entwurfs) eine Verordnungsermächtigung in das Gesetz aufgenommen werden. In dem neuen § 28a FBG soll die für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister ermächtigt werden, durch Rechtsverordnung die nach dem Gesetz erforderlichen Vordruckmuster künftig durch Rechtsverordnung zu erlassen.

Zu Art. 1 Buchst. j

Redaktionelle Anpassung der Ordnungswidrigkeitentatbestände des § 29 Abs. 1 Nr. 6 FBG.

Zu Art. 1 Buchst. k

Der Fachverband der Hessischen Standesbeamtinnen und Standesbeamten hat redaktionell angeregt, dem § 31 Abs. 1 Nr. 2 PStG entsprechend in der beabsichtigten Datenübermittlungsvorschrift des § 29 Abs. 1 Nr. 6 FBG auf den letzten Wohnsitz des Verstorbenen abzustellen. Dieser Anregung soll entsprochen werden.

Zu Nr. 1 Buchst. l und m

Redaktionelle Folgeänderungen an die beabsichtigte Überführung der Vordruckmuster in den Verordnungsrang (vgl. Begründung zu Nr. 1 Buchst. d dieses Entwurfs).

Zu Nr. 2

Damit die beabsichtigte Rechtsverordnung zum Erlass der Vordruckmuster zeitgleich mit dem Gesetz in Kraft treten kann, soll das Gesetz grundsätzlich erst am 1. März 2019 in Kraft treten. Für den Erlass der Rechtsverordnung muss allerdings die Verordnungsermächtigung unmittelbar nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten.

Wiesbaden, 7. August 2018

Für die Fraktion
der CDU
Der Parlamentarische Geschäftsführer:
Bellino

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Wagner (Taurus)